

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Aust (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

### **Meldepflichten von in Thüringen Studierenden**

Der Internetseite der Universität Erfurt kann seit dem 13. Februar 2023 entnommen werden, dass sich dort Studierende rechtzeitig, das heißt 92 Tage vor den Kommunalwahlen in Thüringen, den Wahlen zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Thüringer Landtag mit Hauptwohnsitz an ihrem Wohnort in Thüringen anmelden sollen, um sich bei diesen Wahlen mit ihrer Stimme beteiligen zu können. Die gleiche Meldung wurde vom öffentlich-rechtlichen Rundfunksender "Deutschlandfunk" verbreitet. Die allgemeinen Meldepflichten von Studierenden in Thüringen ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz (BMG). Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist nach § 18 des Thüringer Hochschulgesetzes Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über die Hochschulen in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5702** vom 28. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2024 beantwortet:

1. Wurde bislang eine Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten von Studierenden in Thüringen nach § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 BMG von den Hochschulen und Meldebehörden in Thüringen ignoriert oder nicht verfolgt und wenn ja, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

Nach § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) hat derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die allgemeine Meldepflicht obliegt damit in der Regel dem Einwohner, der eine Wohnung bezieht oder aus ihr auszieht. Für die Hochschulen besteht keine Pflicht, die Beachtung der allgemeinen Meldepflicht durch Studierende zu überwachen.

Es besteht zudem auch keine allgemeine Pflicht der Meldebehörden, meldepflichtige Wohnungsbe- oder -auszüge im Sinne des § 17 BMG zu kontrollieren. Eine solche Pflicht könnte von den Meldebehörden - schon aus Kapazitätsgründen - auch nicht erfüllt werden. Gemäß § 6 BMG haben die Meldebehörden lediglich die Möglichkeit, Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls das Melderegister zu berichtigen, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen.

2. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der Hauptwohnung von an Thüringer Hochschulen Studierenden?

Antwort:

Das ist keine Frage der Definition durch die Landesregierung. Das Melderecht bestimmt den Hauptwohnsitz allein nach objektiven Kriterien. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine die-

ser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Begriff der Hauptwohnung wird in § 21 Abs. 2 BMG wie folgt legaldefiniert: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen sind Hochschulen in Thüringen befugt, abweichend von § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 BMG Studierende zur Anmeldung mit Hauptwohnsitz in Thüringen aufzurufen?

Antwort:

Eine Rechtsgrundlage im Sinne der Fragestellung ist nicht erforderlich. Vielmehr besteht bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen eine Rechtspflicht zur Anmeldung des Hauptwohnsitzes. Darauf kann entsprechend hingewiesen werden. Entgegen der Annahme des Fragestellers bieten die der Landesregierung bekannten Aufrufe der Thüringer Hochschulen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass zu einem Handeln gegen die Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes aufgerufen wurde oder wird. Die Thüringer Hochschulen bewegen sich mit diesen Aufrufen aus Sicht der Landesregierung im zulässigen Rahmen.

4. Werden nach Auffassung der Landesregierung mit Aufrufen nach Frage 3 die Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz bewusst umgangen und die Standortgemeinden der Thüringer Hochschulen mangels dann ausbleibender Schlüsselzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz finanziell schlechter gestellt und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Nein, die Aufrufe der Hochschulen zielen nicht darauf ab, Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz zu umgehen, sondern es wird auf die geltenden Regelungen des Melde- und Wahlrechts hingewiesen. Auch die Standortgemeinden der Thüringer Hochschulen selbst haben in der Vergangenheit bereits mehrfach ähnliche Aufrufe gestartet.

Inwieweit entsprechend der Fragestellung die melderechtliche Anmeldung an einem Thüringer Hochschulstandort dazu führen sollte, dass die jeweilige Standortgemeinde der Hochschule finanziell schlechter gestellt würde, erschließt sich nicht.

Tiefensee  
Minister